

Weisung 201708026 vom 21.08.2017 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu den § 7 SGB II

Laufende Nummer:	201708026
Geschäftszeichen:	GR 1 – II-1101
Gültig ab:	21.08.2017
Gültig bis:	31.12.2020
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
FamKa:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu den § 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden aktualisiert und an die neue Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Am 06. August 2016 ist das neue Integrationsgesetz in Kraft getreten, es enthält u. a. Veränderungen bei der Wohnsitzauflage.

Das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist im Dezember 2016 in Kraft getreten.

Im Anschluss daran ergaben sich hieraus und aus verschiedenen Fachanfragen der Regionaldirektionen umfangreiche Anpassungsbedarfe im Rahmen des § 7 SGB II.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu den § 7 SGB II.

Im Wesentlichen wurden in den Fachlichen Weisungen zu § 7 SGB II folgende Änderungen berücksichtigt:

- Das Kapitel 1.4.2 zu den Anspruchsausschlüssen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II wurde aufgrund des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch überarbeitet.
- Die Leistungsausschlüsse für ausländische Staatsangehörige wurden entsprechend der Gesetzesänderung angepasst.
- Es wurden Konkretisierungen zu den Ausführungen der Arbeitnehmereigenschaft von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eingefügt.
- Ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c SGB II liegt sowohl bei einem eigenständigen Aufenthaltsrecht als auch bei einem vom Kind abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 vor.
- Hat eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger fünf Jahre ihren/seinen gewöhnlichen (nicht zwingend rechtmäßigen) Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, greifen die Leistungsausschlüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II nicht mehr.
- Das Verfahren bei Verstoß gegen Wohnsitzregelungen nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurde aufgenommen.
- Nachziehende Familienangehörige von anerkannten Asylberechtigten und Personen mit internationalem Schutz (Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigte), die mit einem nationalen Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet einreisen, haben ab dem Tag der Einreise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, sofern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, da die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG besitzt, der nicht von den Leistungsausschlüssen des § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II erfasst wird.
- Die Erstattungspflicht des Verpflichtungsgebers endet 5 Jahren nach der erlaubten Einreise, in Altfällen endet die Erstattungspflicht nach 3 Jahren. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind von der Erstattungsforderung umfasst.
- Für minderjährige Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG, die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auch dann, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG besitzt, entfallen ist (§ 1 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG).



- In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 des AufenthG oder nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG. Sie sind nicht nach § 1 Absatz 1 des AsylbLG leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/Internet zur Verfügung.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift